



Änderungen im Düngerecht - aktueller Sachstand -

St. Martin, den 18. Mai 2016

Hans-Walter Schneichel

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Rheinland-Pfalz



Änderungen im Düngerecht

Einleitung

Stand des Rechts

Entwicklungen auf

europäischer Ebene

nationaler Ebene

Zusammenfassung

Änderungen im Düngerecht - Einleitung -



Düngemittel

wichtiges Produktionsmittel zur
Sicherung der Ernährung

rechtliche Regelungen seit 1916

Schutz vor Täuschung

Verbraucherschutz

Schutz der Umwelt

Änderungen im Düngerecht - Einleitung -



Düngemittelgesetz 1916

Einzelproduktzulassung für jedes Düngemittel und jeden Hersteller

Düngemittelgesetz 1962

Einführung von Düngemitteltypen mit allgemeiner und unbefristeter Zulassung

Düngemittelgesetz 1977

Umsetzung der EG-Rechtsharmonisierung; Einführung „EWG-Düngemittel“, später in „EG-Düngemittel“ geändert

Änderungen im Düngerecht

- Stand des Rechts -



Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.2003 über Düngemittel, zuletzt geändert durch VO Nr. 1257/2014 vom 24. 11.2014

Düngegesetz vom 09.01.2009, geändert durch Gesetz vom 15.03.2012

Düngemittelverordnung vom 05.12.2012, geändert durch Verordnung vom 27.05.15

Düngeverordnung idF vom 27.02.2007

Änderungen im Düngerecht - Stand des Rechts -



Düngegesetz vom 09.01.2009

Zielsetzungen

Ernährung von Nutzpflanzen

Fruchtbarkeit des Bodens, insbesondere
Humusgehalt, erhalten oder nachhaltig verbessern

Gefahren für die Gesundheit von Menschen und
Tieren sowie für den Naturhaushalt vorzubeugen oder
abzuwenden

Rechtsakte der EG umsetzen

Entwicklungen auf europäischer Ebene



Vorschlag der Kommission im Rahmen des Kreislaufwirtschaftspaketes (30.03.2016)

- Ablösung der VO Nr. 2003/2003
- optionale Harmonisierung auch für Recyclingprodukte
- Einführung von CE- Kennzeichnung
- Einführung von Schadstoffregeln
- Kontrollverfahren

Entwicklungen auf europäischer Ebene



Ablösung der VO Nr. 2003/2003

mit Inkrafttreten der neuen Verordnung wird die VO Nr. 2003/2003 aufgehoben

Produkte, die der neuen Verordnung entsprechen, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden

Abverkauf von produzierter Ware zulässig

Entwicklungen auf europäischer Ebene



optionale Harmonisierung

nationale Rechtssetzung bleibt bestehen und kann fortgeführt werden

Grundsätze des freien Warenverkehrs gelten fort

Nutzung der neuen „CE“ –
Kennzeichnung liegt in der Entscheidung des Inverkehrbringers

Entwicklungen auf europäischer Ebene



optionale Harmonisierung auch für Recyclingprodukte

Erweiterung des Regelungsbereiches

- organische Ausgangsstoffe

organische Abfälle (Bioabfälle, tierische Nebenprodukte)

Ende der Abfalleigenschaft für Bioabfälle

Verlassen des TNP-Bereiches

- sekundäre Rohstoffe

Entwicklungen auf europäischer Ebene



Einführung von CE – Kennzeichnung

das in vielen Wirtschaftsbereichen bereits eingeführte Verfahren zur CE-Kennzeichnung von Produkten wird auch für Düngemittel, Ca-/Mg-Bodenverbesserungsmittel, Bodenverbesserungsmittel, Kultursubstrat, agronomischer Zusatzstoff, Pflanzen-Biostimulanz eingeführt

Reduzierung von Düngemitteltypen

Einführung von Konformitätsprüfungen und – bescheinigungen für die jeweiligen Produkte

Entwicklungen auf europäischer Ebene



Einführung von Schadstoffregeln

stoffgruppenbezogen werden
Schadstoffgrenzwerte eingeführt

nur Schwermetalle, keine organischen
Schadstoffe

Entwicklungen auf europäischer Ebene



Zeitplan

Gültig ab 01.01.2018

aktuell laufen Beratungen in den
Arbeitsgruppen des Rates

Befassung des Europäischen
Parlaments

Befassung des Bundesrates (Plenum
voraussichtlich 17.06.16)

Entwicklung auf nationaler Ebene



Änderung des Düngegesetzes

Erweiterung der Zweckbestimmung
(nachhaltigen und ressourceneffizienten
Umgang mit Nährstoffen)

Rechtsgrundlage für die

- Einführung der Hoftorbilanz
- Datenübermittlung vorhandener Daten

Entwicklung auf nationaler Ebene



Änderung des Düngegesetzes

Gesetzesentwurf vom 18.12.2015

Stellungnahme des Bundesrates vom
29.01.2016

Gesetzesentwurf mit Gegenäußerung der
Bundesregierung an Bundestag (17.02.2016)

Ausschussbefassung mit öffentlicher Anhörung
am 14.03.2016



Entwicklung auf nationaler Ebene

Anwenden

EG-Richtlinie 91/676/EWG vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

Düngeverordnung

Aktionsprogramm gemäß EG-Nitratrichtlinie

Zustand von Oberflächen- und Grundwasser

Entwicklung auf nationaler Ebene



Düngeverordnung

Grundsätze

Bedarfsgerechte Nährstoffversorgung

Zeitgerechte Nährstoffversorgung

umweltgerechte Anwendung

Dokumentation

Entwicklung auf nationaler Ebene



Düngeverordnung (neu)

Evaluierung der DüV

Anlastungsverfahren der EU im Juli 2014

Entwurf zur Änderung der DüV vom 18.12.2014

Erörterung mit Ländern und Verbänden

Auswertung der Stellungnahmen

Notifizierung mit Verlängerung bis 22.06.2016

Klageeinreichung beim EUGH am 28.04.2016

Entwicklung auf nationaler Ebene



Kernpunkte der Änderungen der DüV

bedarfsgerechtes Düngen - Nährstoffobergrenzen

Einarbeitungspflicht

Sperrzeiten

Lagerkapazitäten



Novelle Düngeverordnung

Fahrplan Novelle Düngeverordnung

Notifizierung EU

Strategische Umweltprüfung

Änderung Düngegesetz

Bundesratsverfahren

In Kraft treten



Novelle Düngeverordnung

Bedarfsgerechtes Düngen - Nährstoffobergrenzen

vor einer Düngemittelanwendung ist eine Düngemittelbedarfsermittlung durchzuführen und zu dokumentieren.

die Bedarfsermittlung stellt für Stickstoff eine standortbezogene Obergrenze dar

Mengenbegrenzung für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel (einschl. WiDü) auf 170 kg Ges.-N/ha im Betriebsdurchschnitt



Novelle Düngeverordnung

Bedarfsgerechtes Düngen - Nährstoffobergrenzen

Gilt auch für Phosphat

Maximaler Überhang von 20 kg/ha pro Jahr bis zu einem Bodengehalt von 20 mg P_2O_5 je 100 g Boden (ab 2018 nur noch 10 kg/ha)

~~ab 20 mg P_2O_5 je 100 g Boden ist kein Überhang zulässig~~

auf hochversorgten Böden ist eine Düngung in Höhe der Abfuhr zulässig



Aufbringung von mehr als 60 kg Gesamt-N über

- Festmist von Huf- und Klauentieren,
- feste Gärrückstände und
- Komposte ist zulässig, wenn
 - ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist,
 - der Boden eine Pflanzendecke trägt,
 - andernfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung durch Befahren bestehen würde.



Novelle Düngeverordnung

Einarbeitungspflicht

organische und organ.-mineral. Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N ($= > \frac{1}{10}$ vom Ges.N ($> 1,5 \% \text{ N in TM}$)) sind auf unbestelltem Acker unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden einzuarbeiten (ab 1.1.2018 innerhalb einer Stunde !)

Ausnahme:

1. nicht vorhersehbare, witterungsbedingte Unbefahrbarkeit
2. Festmist von Huf- u. Klautentieren und Komposte



Novelle Düngeverordnung

Sperrzeiten (I)

alle DüMi mit $> 1,5 \%$ N in TM dürfen nicht aufgebracht werden

1. auf Acker nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar,
2. auf Grünland vom 01. November bis 31. Januar.

Ausnahme 1:

Bis 01. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter, Wintergerste nach Getreide (Aussaat bis 01.10.) in Höhe Nährstoffbedarf, jedoch max. 60 kg Ges.-N/ha und 30 kg Ammonium-N/ha



Novelle Düngeverordnung

Sperrzeiten (II)

Ausnahme 2:

Abweichend dürfen Festmist von Huf- oder Klauentieren und Komposte in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden.



Novelle Düngeverordnung

Sperrfristen (III) Ermächtigungen

- a) für ein zeitliches Verschieben der Sperrfristen um bis zu 4 Wochen durch zuständige Behörde; jedoch kein Verkürzen !
- b) bei niedrigem Nitratgehalt im Grundwasserkörper ist eine Verkürzung durch Landesverordnung möglich (15.12.- 15.01.); Festmist (Huf-/Klaunen), feste Gärrückstände, Kompost



Novelle Düngeverordnung

Maßnahmenkatalog der Länder geändert

nicht mehr auf den gesamten
Grundwasserkörper bezogen, sondern
auf Teilbereiche

Untersuchungspflicht für Stickstoff
schlagbezogen

weitere Abstände zu Gewässern

Absenkung des Kontrollwertes für N um
10 kg/ha



Novelle Düngeverordnung

Lagerkapazitäten

Mindestlagerkapazitäten für Jauche, Gülle,
Silagesickersäfte: **6 Monate**

- **zusätzlich:** Betriebe mit > 3 GVE/ha und Betriebe ohne eigene Aufbringflächen: **9 Monate** ab 01.01.2020

Mindestlagerkapazität für Festmist oder
Kompost ab 01.01.2020: **4 Monate**



Änderungen im Düngerecht

Zusammenfassung (I)

die KOM schlägt eine weitergehende Harmonisierung für Düngemittel vor dem Hintergrund Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz vor

keine Vollharmonisierung; nationale Rechte und damit Umgehungstatbestände bleiben

Erhöhung des Verwaltungsaufwands; zusätzliche Behörden müssen in den MS eingerichtet werden

Schutzniveau nicht ausreichend; keine Schadstoffkennzeichnung



Änderungen im Düngerecht

Zusammenfassung (II)

- die Düngeverordnung muss geändert werden;
- die Düngung muss bedarfsgerechter nach Anwendungszeit und –menge erfolgen; die 170 kg-Grenze für Stickstoff wird auf alle organ. DüMi ausgeweitet;
- pauschale Anwendungsverbote (Sperrfristen) werden stofflich und zeitlich ausgeweitet;
- Anforderung an Lagerkapazitäten werden Bestandteil der DüV und stoffbezogen ausgeweitet.



Änderungen im Düngerecht

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT